

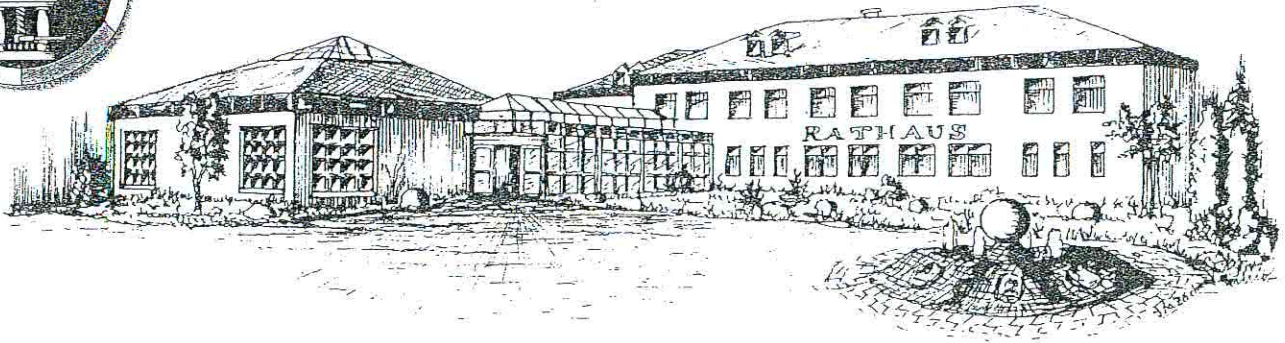


DAS RATHAUS

-1-

Verband, W. der Verbandsgemeinde
Jahr 2005
November 19

W
Jst.



Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Langenlonsheim mit den Ortsgemeinden



Betriebssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Guldenbachtal

Sitz: Langenlonsheim, Verbandsgemeindeverwaltung
vom 22.09.2005

Die Versammlung hat aufgrund des § 7 Abs. 1, Satz 1 Zweckverbandsgesetz (ZwVG) in Verbindung mit § 24 und des § 86 Abs. 3 Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Gliederungsübersicht:

- § 1 - Grundlage
- § 2 - Name/Stammkapital
- § 3 - Werksausschuss
- § 4 - Aufgaben des Werksausschusses
- § 5 - Verbandsvorsteher
- § 6 - Werkleitung
- § 7 - Vertretung des Eigenbetriebes
- § 8 - Kassenführung
- § 9 - Inkrafttreten

§ 1 - Grundlage

(1) Der ZV Abwasserbeseitigung Guldenbachtal verwaltet seine Abwasserbeseitigungseinrichtungen nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) und den Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Mit der Führung der Verwaltungsgeschäfte ist die Verbandsgemeindeverwaltung Langenlonsheim beauftragt.

(3) Der ZV kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2 - Name/Stammkapital

(1) Die Verwaltung der Abwasserbeseitigungseinrichtungen des Zweckverbandes erfolgt unter der Bezeichnung „Zweckverband Abwasserbeseitigung Guldenbachtal“.

(2) Ein Stammkapital wird nicht festgesetzt, da die Investitions- und Betriebsaufwendungen in vollem Umfang durch Umlagen der Verbandsmitglieder getragen werden.

§ 3 - Werksausschuss

(1) Die Versammlung wählt einen Werksausschuss, der aus 3 Mitgliedern besteht, sowie jeweils einen Stellvertreter.

(2) Der Verbandsvorsteher führt im Werksausschuss mit Stimmrecht den Vorsitz.

§ 4 - Aufgaben des Werksausschusses

(1) Der Werksausschuss entscheidet über Angelegenheiten, die ihm besonders übertragen sind, die nicht der Versammlung oder dem Verbandsvorsteher vorbehalten und die nicht Aufgabe der laufenden Betriebsführung sind.

(2) Der Werksausschuss entscheidet insbesondere über:

1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Maßnahmen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 20% des Ansatzes, mindestens jedoch 10.000,00 € überschreiten,
 2. die Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der Bediensteten sowie zur Kündigung gegen deren Willen sowie zu Anträgen auf Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns,
 3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, somit auch Bauleistungen und Vergaben, soweit nicht die Versammlung zuständig ist oder soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören.
- Als Geschäfte der laufenden Betriebsführung gehören solche im Sinne des Satzes 1 bis zu einem Betrag von 10.000,00 € bzw.

4. die Stundung von Zahlungsaufforderungen, wenn diese über 2 Jahre hinausgeht, sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen ab einem Betrag über 1.000,00 €, bei Stundungszinsen über 100,00 €, jeweils im Einzelfall.
5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen, sofern es sich um einen Betrag über 1.000,00 € im Einzelfall handelt.
6. den Verzicht auf Ansprüche aller Art, soweit nicht unter Nr. 4 erfasst.

§ 5 - Verbandsvorsteher

(1) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.

(2) Der Verbandsvorsteher kann der Werkleitung Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange des Zweckverbandes, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig sind.

(3) Der Verbandsvorsteher hat vor Eilentscheidungen nach § 48 GemO, die den Zweckverband betreffen, die Werkleitung zu hören.

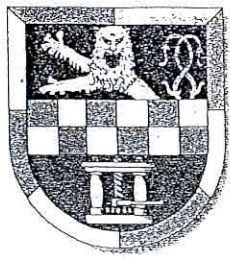
§ 6 - Werkleitung

(1) Der Verbandsvorsteher bestellt mit Zustimmung der Versammlung zwei Werkleiter - einen kaufmännischen Werkleiter für den kaufmännischen Bereich und einen technischen Werkleiter für den technischen Bereich -.

Der Verbandsvorsteher regelt durch Dienstanweisung die Geschäftsbereiche innerhalb der Werkleitung.

(2) Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehören unter anderem

1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge
 2. der Einsatz des Personals
 3. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
 4. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
 5. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,
 6. der Abschluss von Verträgen, die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen, soweit sie zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören.
- Hierzu gehören solche bis zu einem Betrag von 10.000,00 € bzw. in Abstimmung mit dem Verbandsvorsteher 20.000,00 € je Einzelfall im Rahmen der Wirtschaftsplanansätze unter Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze und vergaberechtlicher Bestimmungen.
7. die Stundung von Zahlungsaufforderungen bis zu einem Zeitraum von 2 Jahren sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen bis zu einem Betrag von 1.000,00 €, bei Stundungszinsen 100,00 €, jeweils im Einzelfall.
 8. der Abschluss von Vergleichen bis zu einem Betrag von 1.000,00 € im Einzelfall



DAS RATHAUS

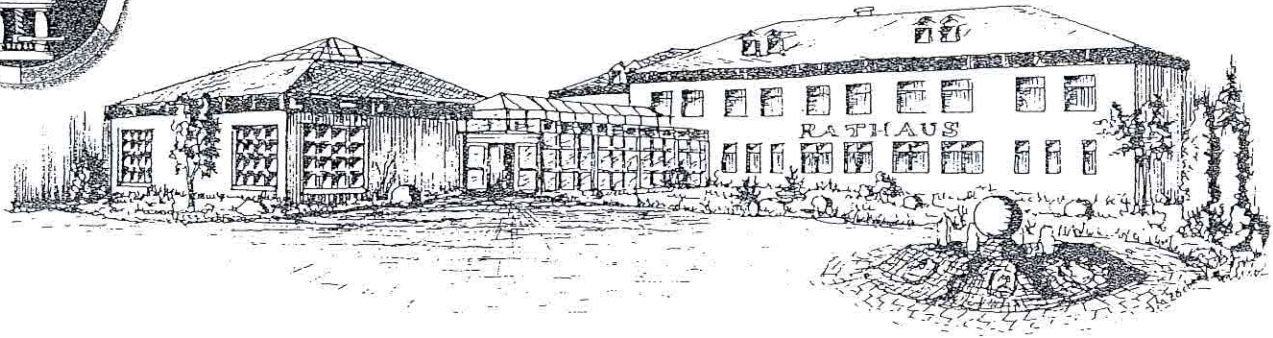
α

Freitag, 20. September 2005

Seite 2 von 28

Nummer 39

W
Jst.



Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Langenlonsheim mit den Ortsgemeinden



§ 7 - Vertretung des Eigenbetriebes

(1) Die nach § 6 Abs. 1 bestellten Werkleiter vertreten sowohl allein als auch gemeinschaftlich den Zweckverband im Rechtsverkehr.

(2) Der Werkleiter unterzeichnet unter dem Namen des Zweckverbandes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.

§ 8 - Kassenführung

Für den Zweckverband wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse Langenlonsheim verbunden ist.

Vorübergehend nicht benötigte Geldmittel werden in Abstimmung mit der Kassenlage der Verbandsgemeindekasse Langenlonsheim angelegt, dabei ist sicherzustellen, dass sie dem Zweckverband bei Bedarf wieder zur Verfügung stehen.

§ 9 - Inkrafttreten

(1) Die Betriebsatzung tritt am 01.10.2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Betriebsatzung vom 25.01.1999 außer Kraft.

Langenlonsheim, 22.09.2005

Zimmer, Verbandsvorsteher

Gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand innerhalb einem Jahr nach Bekanntmachung der Satzung die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Zimmer, Verbandsvorsteher